

Amtsblatt der Stadt Wesseling

47. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 31. August 2016	Nummer 13
--------------	--	-----------

Rat am 6. September 2016, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 6. September 2016, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 17. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Bürgerbegehren gemäß § 26 GO NRW gegen den Bau von Reihenhäusern in allen vier Stadtteilen zur Unterbringung von Flüchtlingen; hier: Feststellung des Abstimmungsergebnisses
7. Genehmigung einer Dienstreise; hier: Dienstreise von Ratsmitgliedern und eines sachkundigen Bürgers in die Partnerstadt Leuna
8. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Grundstücksangelegenheit „Im Kleinen Mölchen“ in Wesseling
2. Veräußerung des städtischen Grundstücks an der „Industriestraße“ in Wesseling
3. Ankauf einer Grünfläche im Hochwasserschutzgebiet
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 19.08.2016

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Auslagestellen des Amtsblattes

Gemäß § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling liegt das Amtsblatt der Stadt Wesseling - soweit der Vorrat reicht - an folgenden Stellen im Stadtgebiet Wesseling zur kostenlosen Mitnahme aus:

1. Rathaus – Stadtinformation -, Alfons-Müller-Platz

2. Rathaus - Bücherei -, Alfons-Müller-Platz.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes der Stadt Wesseling im Werbekurier, der an alle Wesseling Haushalte verteilt wird. Zusätzlich ist das Amtsblatt der Stadt Wesseling im Internet unter www.wesseling.de/Verwaltung/Amtsblatt abrufbar.

Wesseling, den 22. August 2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hedwig Hilger

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes

56. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Westringquartier“, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 den Feststellungsbeschluss über die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westringquartier“ gefasst.

Das Plangebiet der 56. FNP-Änderung befindet sich in der Innenstadt Wesseling und wird durch den Westring (nordwestliche Straßenkante), die Birkenstraße (nordöstliche Straßenkante), das Betriebsgelände der Saint Gobain Abrasives (nordwestliche Grundstücksgrenze) sowie durch den Schwarzen Weg (nordöstliche Straßenkante) begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Die Bezirksregierung Köln hat die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westringquartier“ am 26.07.2016 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 10.05.2016 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, 26.07.2016

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Jakob“

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westringquartier“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westringquartier“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westringquartier“ wirksam.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

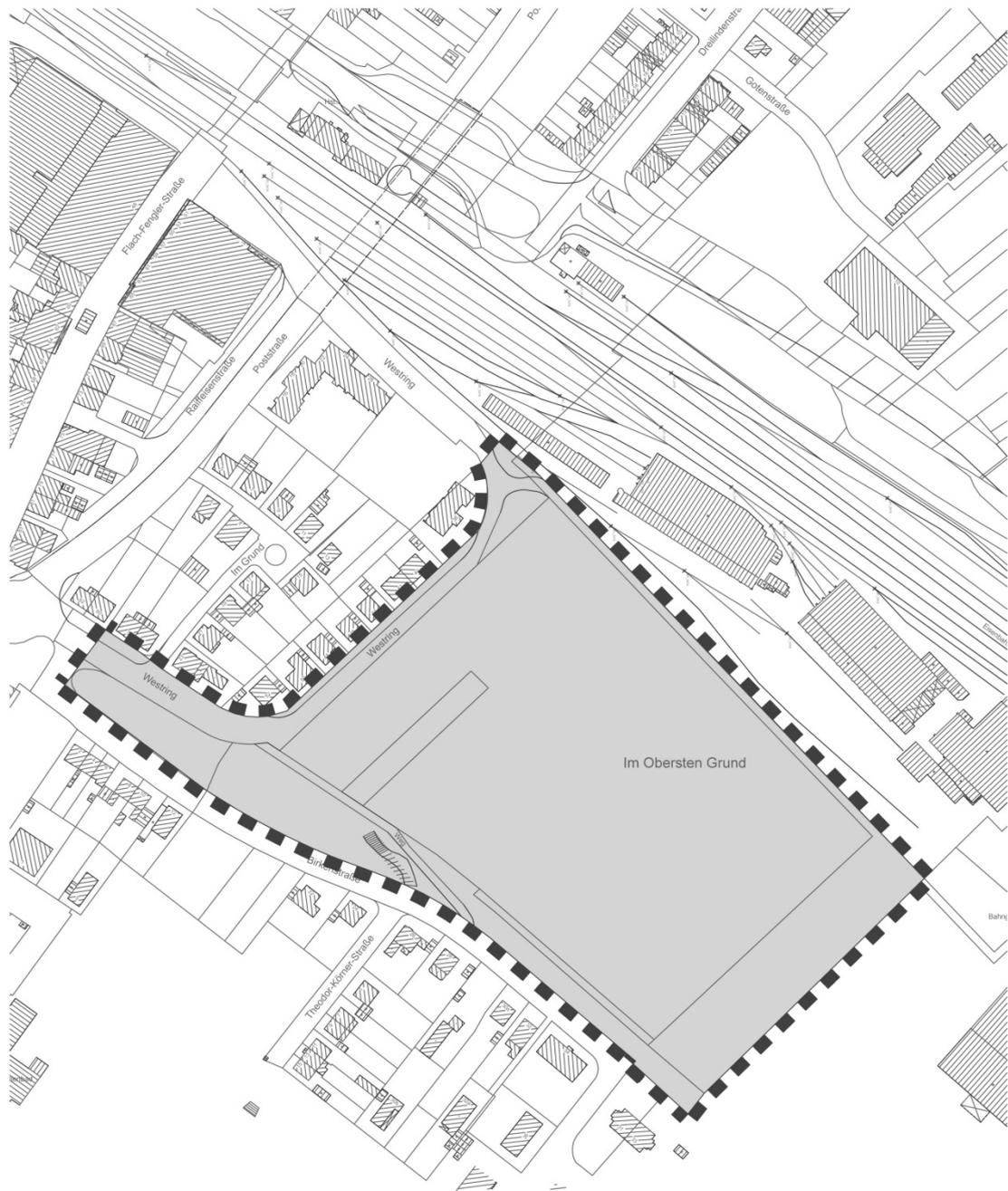
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wesseling, den 10.08.2016

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



**56. Änderung des Flächennutzungsplans
 "Westringquartier"**

■■■■■ Geltungsbereich

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert, in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.6.2015 (GV NRW S. 496) in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Innenstadt Wesseling und wird durch den Westring (nordwestliche Straßenkante), die Birkenstraße (nordöstliche Straßenkante), das Betriebsgelände der Saint Gobain Abrasives (nordwestliche Grundstücksgrenze) sowie durch den Schwarzen Weg (nordwestliche Straßenkante) begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/114 „Westringquartier“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

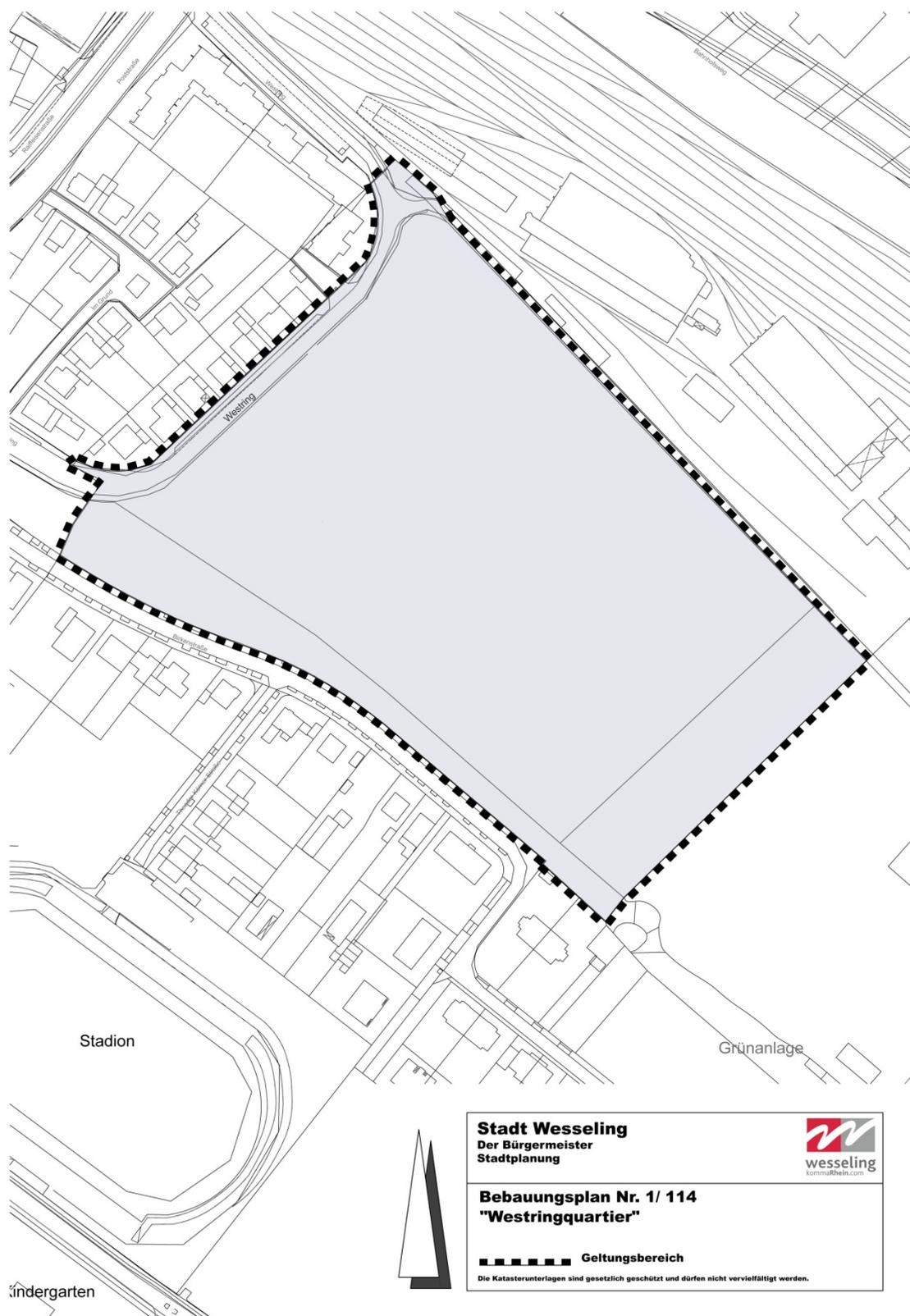
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 10.08.2016
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 1/ 114
"Westringquartier"

 **Geltungsbereich**

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“, Wesseling 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 07.06.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/121 "Flach-Fengler-Straße Nord" (einschließlich Begründungsentwurf) als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.“

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Vorentwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Flach-Fengler-Straße Nord" (einschließlich Begründungsentwurf) als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das circa 3,3 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wesseling in zentraler Innenstadtlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/121 und der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ umfasst die beidseitig bebaute Flach-Fengler-Straße zwischen dem Eingang in die Bahnunterführung im Norden und dem Kreisverkehr Westring/Poststraße/Flach-Fengler-Straße im Süden. Im Osten endet das Plangebiet am östlichen Rand der Poststraße. Im Westen stellt die rückwärtige Bebauung der Flach-Fengler-Straße einschließlich des „Forums“ Wesseling die Geltungsbereichsgrenze dar (siehe Kartendarstellung).

Das Ziel des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung besteht darin, das bestehende Hauptgeschäftszentrum zu stärken und den Fokus der Einzelhandels- und Dienstleistungsentwicklung auf den zentralen Fußgängerbereich zu konzentrieren. Neben einer Stärkung der zentralen Versorgungsfunktion ist beabsichtigt, Regelungen zur Sicherung der vorhandenen Wohnnutzungen im Bebauungsplan vorzusehen, da diese zu einer deutlichen Belebung der Innenstadt – auch außerhalb der Geschäftszeiten – beitragen. Zur Vermeidung von Trading-Down-Tendenzen soll der Bebauungsplan über die festgesetzte Art der baulichen Nutzung Aussagen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) treffen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ erfolgt gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“.

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/Stellungnahmen einzubringen.

Am **Donnerstag, dem 22.09.2016, um 18.00 Uhr**, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses (1. Etage) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind.

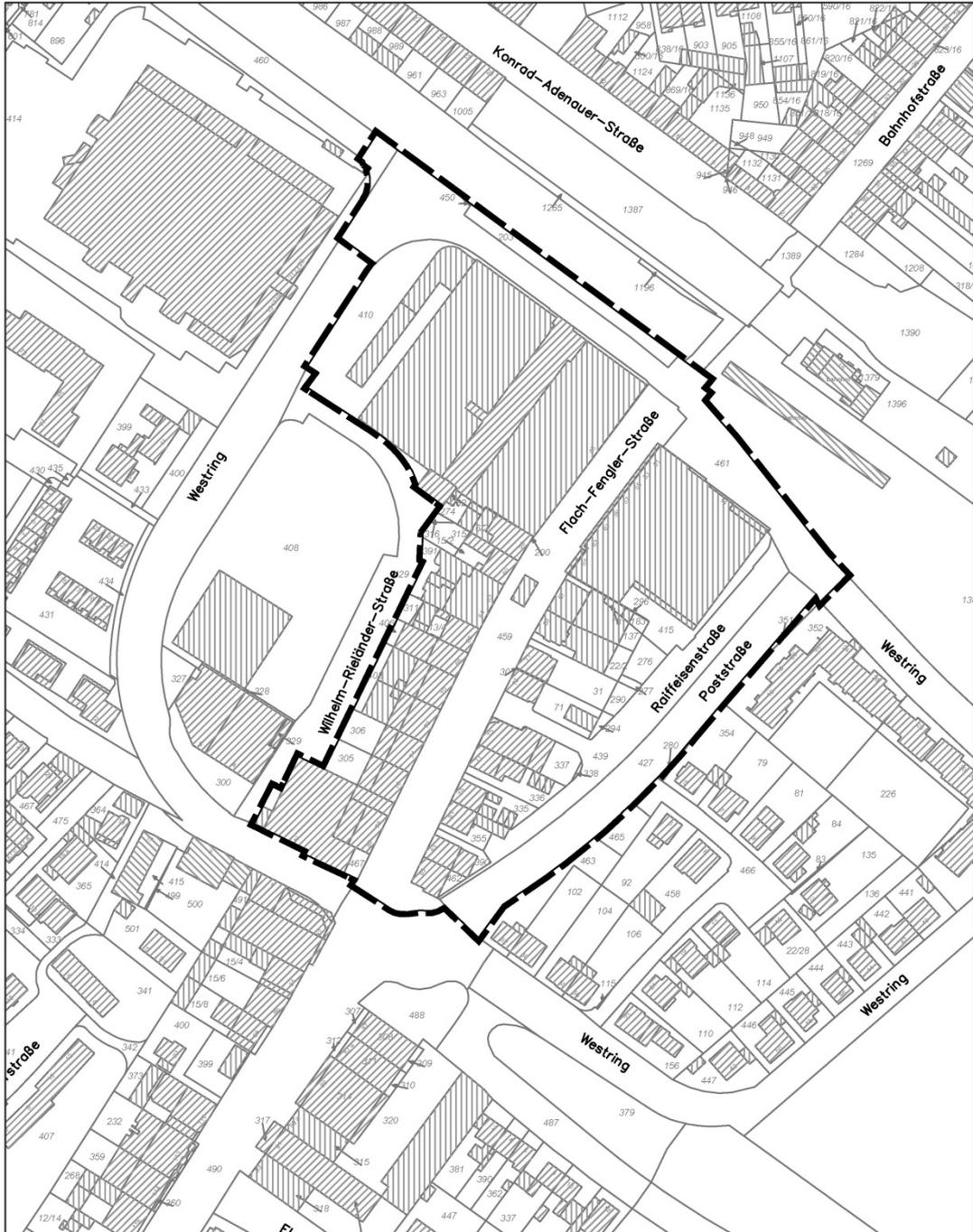
Die Planungsunterlagen liegen vom 12.09.2016 bis einschließlich 14.10.2016 bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“ sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 12.08.2016

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser



Maßstab 1:2.000



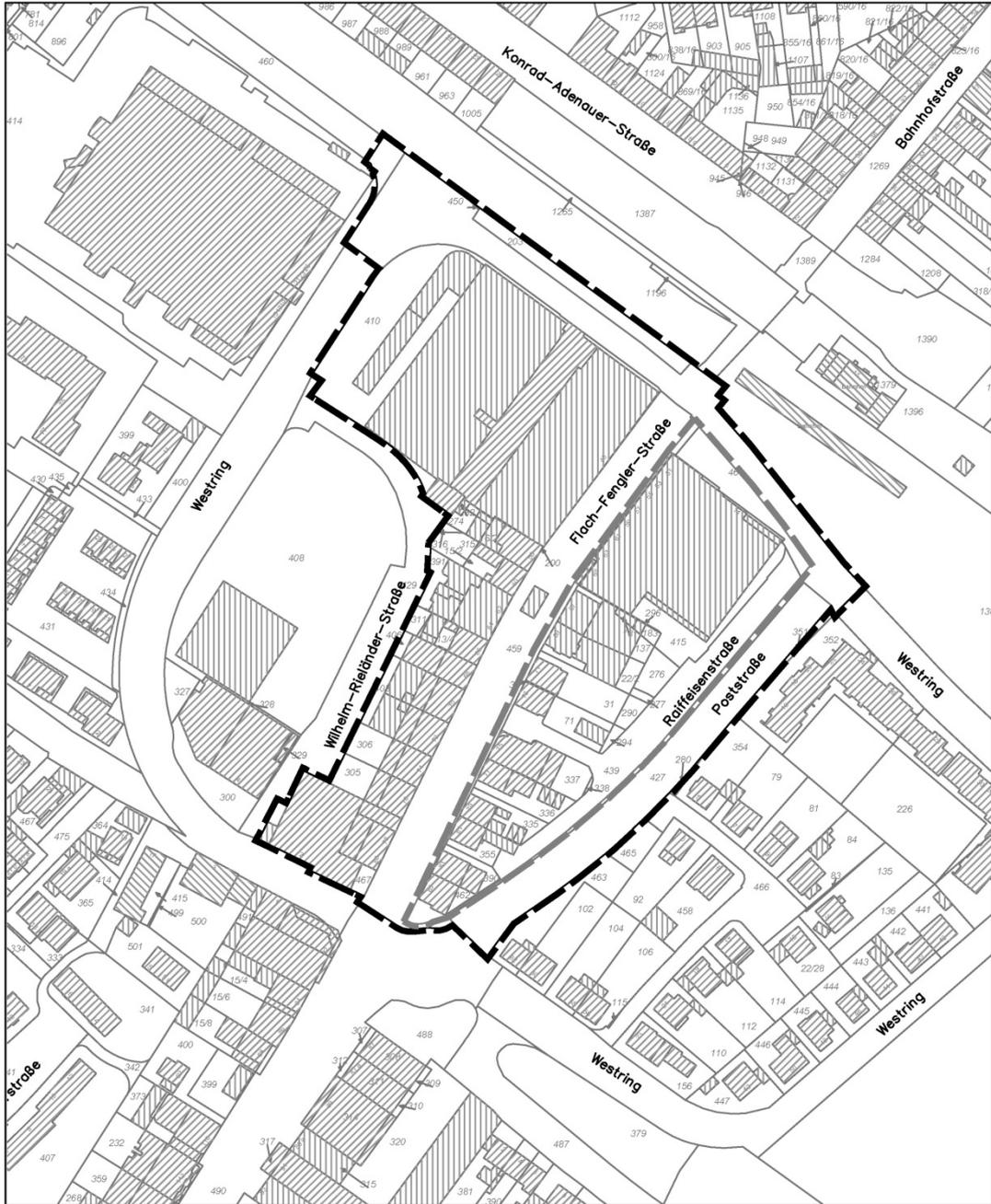
Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 1/121
 "Flach-Fengler-Straße Nord"

Plangeltungsbereich





Maßstab 1:2.000



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



**64. Änderung des Flächennutzungsplans
"Flach-Fengler-Straße Nord"**

Plangeltungsbereich



ursprünglicher Plangeltungsbereich
("Flach-Fengler-Straße Nordost")

